

3.1.1 Ausnahmen vom Steuerabzug

Der Vergütungsschuldner darf den Steuerabzug nur unterlassen, wenn

- ihn das BZSt auf seinen Antrag hierzu allgemein ermächtigt oder
- er eine Freistellungsbescheinigung des BZSt besitzt.

Im Rahmen des KMV kann das BZSt auf Antrag den Schuldner in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung ermächtigen, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen. Das KMV kann nur von Vergütungsgläubigern in Anspruch genommen werden, bei denen Einzelzahlungen den Bruttobetrag von 5.500 € und die während eines Kalenderjahres insgesamt geleisteten Zahlungen den Bruttobetrag von 40.000 € nicht übersteigen.

Für eine Freistellungsbescheinigung muss der Vergütungsgläubiger einen Freistellungsantrag nach amtlichem Vordruck beim BZSt stellen. Gibt das BZSt dem Antrag statt, so erhält der Vergütungsgläubiger einen an ihn gerichteten Freistellungsbescheid und **der Vergütungsschuldner** die Freistellungsbescheinigung. Daraufhin muss Letzterer den Steuerabzug nicht oder nicht in vollem Umfang vornehmen.

Hinweis

Ein solcher Antrag ist an keine Frist gebunden. Vom Steuerabzug abgesehen werden darf allerdings **nur bei Vorliegen** einer Freistellungsbescheinigung. Daher sollten derartige Anträge frühzeitig gestellt werden.

Liegt jedoch umgekehrt bei Zahlung der Vergütung keine Freistellungsbescheinigung vor und wird die Abzugsteuer einbehalten sowie abgeführt, kann die – nach stattgegebenem Freistellungsantrag – zu viel gezahlte Steuer vom BZSt erstattet werden.

3.1.2 Haftung

Kommt der Vergütungsgläubiger seiner Abzugsverpflichtung nicht nach und behält zu Unrecht keine Steuer ein, kann das BZSt einen sogenannten **Nachforderungsbescheid** gegen ihn geltend machen.

Hinweis

Im Zweifel sollte der Vergütungsgläubiger also nur bei entsprechender Bescheinigung vom Steuerabzug absehen.

3.1.3 Aufzeichnungspflichten

Der **Vergütungsschuldner** muss besondere Aufzeichnungspflichten erfüllen. So muss er **für das BZSt** folgende Punkte in nachprüfbarer Form dokumentieren:

- Name und Anschrift des Vergütungsempfängers als Steuerschuldner,
- Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
- Höhe und Art der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs,

- abgezogene Betriebsausgaben/Werbungskosten,
- Datum, an dem die Vergütung dem Steuerschuldner zugeflossen ist, und
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

Zudem muss der Vergütungsschuldner **auf Verlangen des Vergütungsgläubigers** eine entsprechende Bescheinigung über die abgeführte Steuer ausstellen.

3.1.4 Abgeltende Wirkung

Ein vorgenommener Steuerabzug hat **grundsätzlich abgeltende Wirkung für** den beschränkt steuerpflichtigen **Vergütungsgläubiger**, wobei die Abgeltungswirkung unabhängig davon eintritt, ob die Steuer einbehalten und abgeführt oder anderweitig erhoben wurde.

Manchmal ist der **Steuerabzug** jedoch **nicht abgeltend**, zum Beispiel **wenn** die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkt als auch beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig war.

3.2 Entstehung, Anmeldung und Abführung der Steuer

Die **Steuer entsteht** in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. Als solcher gilt die **Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift**, und zwar auch bei Hinausschiebung der Zahlung wegen **vorübergehender Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners. Analog gilt dies bei der **Gewährung von Vorschüssen** für die Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse. In diesem Moment hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug einzubehalten.

Hinweis

Zu beachten ist dabei, dass der **Vergütungsschuldner** grundsätzlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuer **haftet** (vgl. Punkt 3.1.2). Allerdings kann er den Steuerabzug dann unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das BZSt ihm dies bescheinigt hat (vgl. Punkt 3.1.1).

Für das Steuerabzugsverfahren und das Veranlagungsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen ist das BZSt zuständig. Die **Steueranmeldung** ist grundsätzlich elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Sie wirkt wie eine Steuererklärung und steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Da sie sich nur auf die tatsächlich einbehaltene Steuer bezieht und nicht auf eine theoretisch einzubehaltende, ist auch nur Erstere aufzuführen.

Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene **Steuer** ist jeweils bis zum Zehnten des diesem Zeitraum nachfolgenden Monats an das BZSt **abzuführen**.

Beispiel

Sie engagieren einen Künstler aus Österreich, der an Silvester in Deutschland auftritt. Die Vergütung wird am 15.01. vorgenommen, worauf die Steuer an diesem Datum entsteht und auf Rechnung des Leistungserbringers einbehalten wird. Als Veranstalter sind Sie Schuldner der Vergütung und müssen die Steuer anmelden sowie bis zum 10.04. an das BZSt abführen.

3.3 Höhe der Steuer: brutto oder netto?

Stets **im Einzelfall zu prüfen** ist, welche Art von Vergütung zwischen dem Vergütungsgläubiger und -schuldner vereinbart wurde: Handelt es sich um eine Brutto- oder um eine Nettovereinbarung?

Bei einer **Nettovereinbarung** übernimmt der Veranstalter auch die vom Vergütungsgläubiger abzuführende Steuer. Dies stellt für Letzteren einen geldwerten Vorteil dar und **erhöht** so die **Bemessungsgrundlage** für die Abzugsteuer. Im Gegenzug kann der Vergütungsgläubiger seine **angefallenen Kosten** von der Bemessungsgrundlage **abziehen**.

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist dabei der gesamte Betrag der Einnahmen, einschließlich der vom Vergütungsschuldner übernommenen Aufwendungen (z.B. Pkw-Gestellung, Personenschutz). Übernommene **Reisekosten** gehören grundsätzlich nicht zu den Einnahmen, soweit sie nicht die Summe der tatsächlichen Kosten für Fahrten und Übernachtungen (zzgl. Pauschalbeträge) übersteigen.

Hinweis

Eine Nettovereinbarung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH nur dann vor, wenn der Vergütungsschuldner ausdrücklich erklärt, die anfallenden Steuern zu übernehmen.

Die **Höhe der Steuer** hängt entscheidend davon ab, ob der Steuerabzug vom Bruttolohn oder Nettolohn vorgenommen wird:

- Wird der Steuerabzug von den **Bruttobeträgen** vorgenommen, so beträgt er **15 %** der Einnahmen.
- Beim **Nettosteuerabzug** beträgt der Steuersatz **30 %**.

Hinweis

Es wird eine Freigrenze für Vergütungen von bis zu 250 € pro Darbietung gewährt. Die Anmeldeverpflichtung bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen.

Wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, dann wird der Steuerabzug vom Nettolohn vorgenommen und beträgt also 30 %.

Stets fällt zusätzlich zum Steuerabzug auch der **Solidaritätszuschlag** an.

4 Beispielhafte Checkliste

Sie sollten sich fragen, ob Sie einen Steuerabzug nach § 50a EStG durchführen müssen, wenn Sie

- einen internationalen (Sport-)Wettkampf veranstalten und Siegprämien oder Sachpreise vergeben,
- ein Konzert mit ausländischen Musikern veranstalten,
- Software von einem ausländischen Unternehmen nutzen,
- Zahlungen an ausländische Künstler/Publizisten tätigen,
- Lizenzzahlungen an Künstler/Publizisten für die Einräumung von Nutzungsrechten ausführen,
- Reisekosten von ausländischen Künstlern/Publizisten etc. begleichen,
- ausländische Übersetzer/Lektoren bezahlen oder
- ausländische Datenbanken nutzen.

Hinweis

Grundsätzlich sollten Sie bei der Beauftragung von Künstlern prüfen, ob Sie zur Abführung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Dazu sind regelmäßig Unternehmen verpflichtet, die künstlerische oder publizistische Leistungen am Markt fördern, ermöglichen oder verwerten. Eine ausführliche Darstellung insbesondere der Neuerungen bietet das Merkblatt „Künstlersozialabgabe“, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.